

Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Erhebung von Parkgebühren vom 28. Juli 2015

Parkgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 28. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Im Stadtgebiet Weil am Rhein werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro im Stadtgebiet soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Nutzung der öffentlichen Parkplätze in der Tiefgarage bei der Sparkasse - täglich von 23:00 Uhr bis nächsten Morgen 06:00 Uhr - wird eine Nachtgebühr von 1,50 Euro fällig.

(3) Für die Nutzung des Parkhauses im gemeinsamen Betrieb mit dem Firma Endress und Hauser Messtechnik (Friedlingen, Colmarer Straße 6) werden folgende Gebühren fällig:

- für die ersten 15 Minuten wird keine Gebühr erhoben
- darüber hinaus für die erste angefangene und für jede weitere angefangene Stunde 0,60 Euro. Die Maximalgebühr pro Tag beläuft sich auf 6,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Hinweis gem. §4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weil am Rhein, den 29. Juli 2015

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister